

# Datenschutz-Richtlinie DLRG Landesverband Sachsen e.V.

## - Präambel -

Der DLRG Landesverband Sachsen e.V. bildet mit seinen Mitgliedern und Gliederungen die im Hoheitsgebiet Sachsen und auf Landesebene tätige Untergliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (Vgl. Präambel Satzung). Inhalt und Form der ehrenamtlichen Arbeit erfolgen auf Grundlage der gemeinnützigen Zielstellung, welche durch die Satzung maßgeblich vorgegeben ist (Vgl. §3 f.). Die Satzung des DLRG Landesverband Sachsen e.V. ist maßgeblich und übergeordneter Bestandteil dieser aufgestellten sowie beschlossenen Datenschutz-Richtlinie des DLRG Landesverband Sachsen e.V.. Auf Grundlage des Abschnitt X. sonstige Bestimmungen, §45 der Landesverbandssatzung, in zuletzt gültiger Fassung vom 28.August 2010, nimmt sich der DLRG Landesverband Sachsen e.V. die Datenschutzordnung der DLRG e.V. mit folgender Datenschutz-Richtlinie an:

- I. Regelungsbereich
- II. Datennutzung
- III. Mitglieder- und Personaldaten
- IV. Daten bei Notfällen und Wasserrettungen
- V. Einhaltungspflicht datenschutzrechtlicher Anforderungen (DSGVO)
- VI. Datenweitergabe
- VII. Sperrung und Löschung von Daten
- VIII. Sicherheitsvorkehrungen
- IX. Auskunftsrechte
- X. Löschfristen
- XI. weitere Regelungen

Anhang

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.)  
Amtsgericht: Dresden VR 1048  
Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB  
Präsident Andreas Lorenzcat  
Vizepräsident Alexander Kiebusch  
Finanzamt Dresden Süd  
SteuerNr.: 203/141/13528

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)  
Landesverband Sachsen e.V.  
Oehmestraße 1  
01277 Dresden

info@sachsen.dlrg.de | 0351 - 316 09 03

**DLRG**

# **Datenschutz-Richtlinie**

## **DLRG Landesverband Sachsen e.V.**

### **I. Regelungsbereich**

- (1) Die Datenschutz-Richtlinie regelt in Verbindung mit der Datenschutzordnung der DLRG e.V. auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu), sowie der EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSG-VO) verbindlich den Umgang mit Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (Personenbezogene Daten); insbesondere das Erheben, Verarbeiten (speichern, verändern, übermitteln, sperren und löschen) und Nutzen solcher Daten innerhalb des DLRG Landesverband Sachsen e.V..
- (2) Zu den geschützten Daten gehören neben den personenbezogenen Daten der Mitglieder der DLRG e.V. auch Daten zu Personen, die zur DLRG e.V. in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis stehen (z.B. Kursteilnehmer, Beitragszahler für Mitglieder, Lieferanten, Sponsoren u.a.).
- (3) Die Datenschutzordnung der DLRG e.V. sowie die Datenschutz-Richtlinie des DLRG Landesverband Sachsen e.V. gilt sinngemäß für alle Untergliederungen soweit diese keine eigenen entsprechenden Regelungen für sich getroffen haben.

### **II. Datennutzung**

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des DLRG Landesverband Sachsen e.V. erhoben, verarbeitet und genutzt werden (§ 24 BDSG-neu bzw. Artikel 6 EU Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679).
- (2) Darüber hinaus dürfen Daten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern (z.B. Kursteilnehmer, Förderer, Handwerker und Lieferanten) gespeichert und verarbeitet und genutzt werden, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des DLRG Landesverband Sachsen e.V. erforderlich ist und kein

# **Datenschutz-Richtlinie**

## **DLRG Landesverband Sachsen e.V.**

Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG-neu bzw. Artikel 6 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679).

### **III. Mitglieder- und Personaldaten**

(1) Für Zwecke der Mitgliederverwaltung werden bei Eintritt eines Mitglieds oder im Rahmen einer nachträglichen erforderlichen Ergänzung folgende Daten erhoben:

- Nachname
- Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Familienstatus und -zugehörigkeit
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Eintritts- und Zugangsdatum
- Letzte DLRG Gliederung
- Bankverbindung
- mindestens ein Erziehungsberechtigter (nur bei Minderjährigen)

(2) Es werden weitere Daten (z.B. Ausbildungsnachweise, Sportausweise, Ehrungen) erhoben, wenn dies zur Mitgliederverwaltung und zur Tätigkeit des Mitglieds im DLRG Landesverband Sachsen e.V. erforderlich ist. Diese können außerdem Daten zur Tauglichkeit und Gesundheit (sofern notwendig), berufliche Qualifikationen (z.B. bei Ärzten), die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Jugendarbeit/Ausbildung) sowie Einverständniserklärungen von Erziehungsberechtigten sein. Im Fall von

## **Datenschutz-Richtlinie DLRG Landesverband Sachsen e.V.**

Einsatztätigkeiten des Mitglieds werden weitere Daten erhoben, soweit diese für einen ordnungsgemäßen Einsatz des Mitglieds, sowie der Fürsorgepflicht des DLRG Landesverband Sachsen e.V. gegenüber dem Mitglied (Zweck der Gesundheitsvorsorge und Arbeitsmedizin) notwendig ist. Insbesondere können diese sein:

- Ausbildungen/Prüfungen/berufliche Qualifikation
- Daten über den Gesundheitszustand (einschl. Vorerkrankungen, Allergien, Medikamente)
- Tauglichkeit (ärztliche Bescheinigung) für eine bestimmte Tätigkeit
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Dienstzeiten in Funktionen in der DLRG/Einsatzzeiten in Wasserrettungsdienst und Katastrophenschutz
- Adresse
- Telefonnummern
- E-Mail - Adresse
- Bekleidungsgrößen
- Name des Arbeitgebers
- Adresse des Arbeitgebers
- Telefon- bzw. Faxnummer des Arbeitgebers
- Name, Anschrift und Telefonnummern von nahen Angehörigen

(3) Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Zuständig für die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist die Landesverbandsgeschäftsstelle, alternativ jedes andere, mit der Mitgliederverwaltung und Mitgliederbetreuung beauftragte Mitglied.

(4) Die Daten dürfen nur von Mitgliedern oder Mitarbeitern des DLRG Landesverband Sachsen e.V. genutzt werden, deren Tätigkeit einen Zugriff auf diese Daten notwendig macht. Der Zugriff auf die gespeicherten Daten ist nur in dem Umfang zulässig, den die jeweilige Tätigkeit erfordert. Ein

## **Datenschutz-Richtlinie DLRG Landesverband Sachsen e.V.**

gliederungsübergreifender Zugriff ist generell im Rahmen der administrativen Aufgabengliederung im Gesamtverband sowie der festgelegten Zuständigkeiten im Bereich der Qualifizierung zulässig.

(5) Für Zwecke der Personalverwaltung werden bei Abschluss eines Arbeits-, Honorar- oder Werkvertrags (auch Ausbildungs-, BFD-Vertrag u.ä.) u.a. folgende Daten erhoben:

- Nachname, Vorname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Adresse
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Emailadresse)
- Bankverbindung
- Vor- und Nachname Erziehungsberechtigte (nur bei Minderjährigen)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis
- Verpflichtungserklärungen
- arbeitsvertragliche und disziplinarische Angaben
- steuer-, kranken- und sozialversicherungsrechtliche Angaben sowie zu
- Vorsorgeaufwendungen
- Arbeits- und Abwesenheitszeiten (Urlaub, Krankheit u.ä.)
- Dokumentation von Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Weitere Beschäftigungsverhältnisse und Nebenbeschäftigungen

(6) Mitglieder des DLRG Landesverband Sachsen e.V. oder Angestellte, die Zugriff auf personenbezogenen Daten in einem EDV-System haben, sind vor Erteilung des Zugriffs auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist zu dokumentieren und revisionssicher aufzubewahren.

# **Datenschutz-Richtlinie**

## **DLRG Landesverband Sachsen e.V.**

### **IV. Daten bei Notfällen und Wasserrettungen**

(1) Für Zwecke der Erstellung von Einsatzprotokollen, Transportbelegen und Abrechnungen sowie zur Dokumentation werden von den Betroffenen sowie Beteiligten insbesondere folgende Daten erhoben:

- Nachname
- Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse
- Krankenkasse bzw. Kostenträger
- Kassennummer
- Versichertennummer
- Name des Arbeitgebers
- Adresse des Arbeitgebers
- Einsatzdatum und Einsatzort
- Erstbefund/Messwerte/Verletzungen/Maßnahmen

(2) Weitere Daten können nur erhoben werden, falls der Einsatz dies erfordert (z.B. Allergien, Name und Anschrift des Hausarztes, Name und Telefonnummer von Angehörigen).

(3) Die Daten werden von den jeweiligen Einsatzkräften und ggf. vom zuständigen Landesverbandsarzt erhoben.

(4) Vom DLRG Landesverband Sachsen e.V. wird ein Nachweis geführt, in das der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum des Betroffenen eingetragen werden.

# **Datenschutz-Richtlinie**

## **DLRG Landesverband Sachsen e.V.**

### **V. Einhaltungspflichtung datenschutzrechtlicher Anforderungen** (DSGVO)

- (1) Hauptberufliche, wie ehrenamtliche Mitarbeiter des DLRG Landesverband Sachsen e.V. sowie die Funktionsträger, die mit der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten beauftragt sind, sind schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verpflichten.
- (2) Diese Verpflichtung ist zu dokumentieren und revisionssicher aufzubewahren.

### **VI. Datenweitergabe**

- (1) An andere Mitarbeiter des DLRG Landesverband Sachsen e.V. und Funktionsträger dürfen personenbezogene Daten im Einzelfall weitergegeben werden, wenn die auskunftersuchende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten hat. (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG-neu bzw. Artikel 6 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679)
- (2) Eine Veröffentlichung oder Weitergabe von personenbezogenen Daten in Einzelfällen oder durch die Weiterleitung von Mitgliederlisten an Dritte, insbesondere an Wirtschaftsunternehmen oder Medienvertreter ist nur zulässig, wenn eine Einwilligung des oder der betroffenen Personen und ein entsprechender Gremienbeschluss vorliegt.

### **VII. Sperrung und Löschung der Daten**

- (1) Um eine weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken oder unmöglich zu machen, sind die erhobenen Daten unter den nachstehenden Voraussetzungen

## **Datenschutz-Richtlinie DLRG Landesverband Sachsen e.V.**

zu sperren oder zu löschen. Das Sperren hat durch eine hierfür geeignete Kennzeichnung bzw. Auslagerung der Daten zu erfolgen. Durch Löschung sind die Daten dauerhaft und unumkehrbar unkenntlich zu machen.

- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur solange gespeichert werden, wie dies dem Zweck des DLRG Landesverband Sachsen e.V. erfordert. Nach Wegfall der Zweckbestimmung sind die Daten unverzüglich zu sperren und nach Wegfall der Voraussetzungen §35 BDSG-neu bzw. Artikel 17 (3) (EU) 2016/679 zu löschen.
  
- (3) Für das Funktagebuch gilt eine Verpflichtungsniederschrift mit eigenen Datenschutzbestimmungen und den dort hinterlegten Löschrufen. Für alle anderen Daten gelten die Löschrufen im Anhang.
  
- (4) Sofern vom DLRG Landesverband Sachsen e.V. erhobene und gespeicherte personenbezogene Daten nachweislich unrichtig sind, hat der Betroffene einen Anspruch auf Berichtigung. Darüber hinaus sind personenbezogene Daten zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit, noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
  
- (5) Der DLRG Landesverband Sachsen e.V. stellt sicher, dass zu löschenden Daten – z.B. durch mehrfaches Überschreiben, den Einsatz entsprechender Computerprogramme, oder durch Zerstörung der Datenträger – unumkehrbar unlesbar gemacht werden. Schriftliche Unterlagen sind durch geeignete Geräte zu vernichten.
  
- (6) Ist eine Löschung der personenbezogenen Daten wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, reicht eine dauerhafte Sperrung der Daten aus. Das Gleiche gilt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.



# **Datenschutz-Richtlinie**

## **DLRG Landesverband Sachsen e.V.**

### **VIII. Sicherheitsvorkehrungen**

- (1) Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass nur berechtigte Mitglieder und Angestellte, die mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beauftragt sind, Zugang zu den Rechnern der DLRG e.V. haben, die die DLRG e.V. zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten nutzt. Die Geschäftsräume sind bei Abwesenheit der Berechtigten abzuschließen. Unberechtigten Personen ist der Zugang zu diesen Rechnern zu verweigern.
  
- (2) Soweit personenbezogene Daten zentral gespeichert und verarbeitet werden, sind die Sicherheitsvorkehrungen durch vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers vorzunehmen. Die Datenverarbeitung soll dabei in einem den IT-Sicherheitsstandards entsprechenden, nach Möglichkeit ISO 27001 zertifizierten, Rechenzentrum erfolgen.
  
- (3) Durch die Vergabe von Passwörtern ist der Zugang zu den Rechnern bzw. den Datenbeständen des DLRG Landesverband Sachsen e.V. auf diejenigen Mitglieder oder Mitarbeiter zu beschränken, die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Funktion einen solchen Zugang benötigen, wobei dieser auf die hierzu unbedingt notwendigen Daten zu beschränken ist.
  
- (4) Sofern Mitarbeiter und Funktionsträger personenbezogene Daten auf ihren privaten Rechnern (einschließlich Laptops, Notebooks, Tablets und Handys) speichern und nutzen, ist dies nur für satzungsmäßige Zwecke und nur zur Ausübung der konkreten Funktion/Aufgabe unter Beachtung der vorliegenden Datenschutz-Richtlinie zulässig. Für die Sperrung und Löschung gilt VII. sinngemäß. Nach dem Ausscheiden aus der Funktion/Aufgabe hat das Mitglied die Daten unverzüglich zu löschen, sofern vom DLRG Landesverband Sachsen e.V. keine externe Speicherung für erforderlich gehalten und veranlasst wird.

# **Datenschutz-Richtlinie**

## **DLRG Landesverband Sachsen e.V.**

### **IX. Auskunftsrechte**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft, den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden und Zweck der Speicherung zu verlangen (Art. 15 DSGVO und § 34 BDSG-neu).
  
- (2) Das Ersuchen für Daten im Verantwortungsbereich des Landesverbandes ist schriftlich oder in Textform an die Landesverbandsgeschäftsstelle des DLRG Landesverband Sachsen e.V. zu richten, wobei die Art der personenbezogenen Daten über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnet werden soll.

### **X. Löschfristen**

- (1) Löschfristen für bestimmte Daten sind im Anhang zu dieser Datenschutzordnung definiert.
  
- (2) Der Vorstand des DLRG Landesverband Sachsen e.V. wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen zu diesen Löschfristen zu beschließen.
  
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Anhangs sind den sächsischen Gliederungen bekannt zu geben.

### **XI. Weitere Regelungen**

- (1) Der Vorstand des DLRG Landesverband Sachsen e.V. wird ermächtigt, weitere Regelungen und Verfahrensanweisungen zur Ergänzung dieser Datenschutz-Richtlinie zu beschließen.
  
- (2) Diese Einzelregelungen und Verfahrensanweisungen sind den sächsischen Gliederungen bekannt zu geben.

## **Datenschutz-Richtlinie DLRG Landesverband Sachsen e.V.**

(3) Die Mitglieder der Revisionskommission werden damit beauftragt, die Einhaltung dieser Einzelregelungen und Verfahrensweisen in Form ihrer weisungsfreien Kontrollfunktion zu überwachen und eine ordnungs- sowie fristgemäße Umsetzung zu prüfen. Hierüber sind innerhalb des Revisionsberichtes entsprechende Berichte zu erstellen.

Diese Datenschutz-Richtlinie tritt mit ihrer Verabschiedung, auf Grundlage der Beschlussfassung durch den ordentlichen Landesverbandsrat vom 28.04.2018 sofort und unmittelbar in Kraft.

|  |
|--|
| <b>Anzahl der<br/>gültigen Stimmen</b> |
| 50                                     |

|           |             |                   |                 |
|-----------|-------------|-------------------|-----------------|
| <b>Ja</b> | <b>Nein</b> | <b>Enthaltung</b> | <b>Ungültig</b> |
| 50        | 0           | 0                 | 0               |

## Übersicht zu Löschfristen für vereinsinterne Unterlagen

| Bezeichnung der Dokumente   | Aufbewahrungs-Frist in Jahre     | Bemerkung   |
|---|----------------------------------|---|
| Teilnehmerlisten<br>EH-Aus- und Weiterbildung   | 5                                | gem. DGUV G 304-001 Ziffer 2.4.6  |
| Teilnehmerlisten<br>SAN-Aus- und Weiterbildung  | 5                                | Anlehnung an die Empfehlung der RL<br>Medizin des Bundesverbandes                                     |
| Teilnehmerlisten bzw. Prüfungs-<br>und Riegenkarten<br>Schwimmausbildung  | 10                               | gem. Prüfungsordnung 01 –<br>Schwimmen/Rettungsschwimmen  |
| Teilnehmerlisten bzw. Prüfungs-<br>und Riegenkarten<br>Rettungsschwimmausbildung  | 10                               | gem. Prüfungsordnung 01 –<br>Schwimmen/Rettungsschwimmen  |
| Bootstagebuch   | 10                               | Anlehnung an die Empfehlung der RL<br>Bootswesen des Bundesverbandes                                  |
| Teilnehmerlisten der Lehrgänge<br>im Bootswesen   | 10                               | Anlehnung an die Empfehlung der RL<br>Bootswesen des Bundesverbandes                                  |
| Teilnehmerlisten bzw. Prüfungs-<br>und Riegenkarten<br>Bootsführeraus- und<br>weiterbildung                                 | 10                               | Anlehnung an die Empfehlung der RL<br>Bootswesen des Bundesverbandes                                  |
| Einsatztagebuch sowie<br>Einsatzdokumentation für<br>Krankenkassen  | 10                               |   |
| Wachtagebuch/Wachberichte<br>für Tätigkeiten innerhalb des<br>stationären sowie mobilen<br>Wasserrettungsdienstes           | 5                                |   |
| Einsatzprotokolle für<br>Standarteinsätze und innerhalb<br>des stationären sowie mobilen<br>Wasserrettungsdienstes          | 5                                |   |
| Mitgliederverwaltung  | 10                               | <b>Sperren</b> bei Austritt, <b>Löschung</b> im<br>Todesfall oder spätestens 10Jahre nach<br>Austritt |
| Abrechnungsunterlagen zu<br>Einsätzen in den Bereichen des<br>Katastrophenschutzes sowie der<br>öffentlichen Gefahrenabwehr | 10                               |   |
| Teilnehmerlisten mit<br>Rechnungsbezug  | 10                               |   |
| Sonstiger Schriftverkehr ohne<br>Rechnungsbezug   | 5                                |   |
| Schriftverkehr mit<br>Dauerverpflichtung  | unbegrenzt,<br>solange gültig    |   |
| Funktagebuch  | 1                                |   |
| Verpflichtungserklärungen   | unbegrenzt                       | z.B. Verschwiegenheitspflicht gilt auch<br>nach Austritt  |
| Teilnehmerbescheinigungen<br>(TNB) sowie<br>Ausbildungstätigkeitsnachweise<br>(ATN)   | wie<br>Mitgliederverwal-<br>tung |   |
| Personalunterlagen  |                                  | s. gesetzliche Regelungen   |

## Verpflichtungserklärung nach §5 BDSG zur Wahrung des Datengeheimnisses

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Vorname & Nachname

aufgrund Ihrer Aufgabenstellung verpflichte ich Sie auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG. Es ist Ihnen nach dieser Vorschrift untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §§ 44, 43 Absatz 2 BDSG sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. In der Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Schweigepflichten liegen.

Eine unterschriebene Zweitschrift dieses Schreibens reichen Sie bitte an die Landesverbandsgeschäftsstelle, Oehmestraße 1 in 01277 Dresden zurück.

Dresden, den 28.04.2018

i.V. Sebastian Knabe – Landesgeschäftsführer

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung (Texte der §§ 5, 43 Absatz 2, 44 BDSG) habe ich erhalten.

---

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichtenden

## **Merkblatt zur Verpflichtungserklärung nach §5 BDSG**

### **§ 5 BDSG – Datengeheimnis**

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

### **§ 43 Absatz 2 BDSG – Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht, 5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
- 5a. entgegen § 28 Abs. 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
- 5b. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2, § 30a Abs. 3 Satz 3 oder § 40 Abs. 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. § 44 BDSG – Strafvorschriften (1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.

### **§ 44 BDSG – Strafvorschriften**

- (1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.